

INHALTSÜBERSICHT

Bekanntmachungen

Promotionsordnung des Fachbereichs Physik
der Freien Universität Berlin

Herausgeber: Der Präsident der Freien Universität Berlin, Kaiserswerther Straße 16-18, 14195 Berlin

Redaktion: Zentrale Universitätsverwaltung, K 2, Telefon 838 73 211, Telefax 838 73 217

Druck: **Z**entrale **U**niversitäts-**D**ruckerei, Kelchstraße 31, 12169 Berlin

Auflage: 1050 ISSN: 0723-047

Der Versand erfolgt über eine Adreßdatei, die mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung geführt wird
(§ 10 Berliner Datenschutzgesetz)

FACHBEREICH PHYSIK

Bearbeiter: Prof. Dr. Klaus D. Kramer
 FB Physik
 Tel.: (030) 838 35 28
 Bernhard Fechner
 ZUV - Abt. VC 1
 Tel.: (030) 838 73 502

Promotionsordnung des Fachbereichs Physik der Freien Universität Berlin vom 14. April 1998

Aufgrund von § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) vom 12. Oktober 1990 (GVBl. S. 2167) in der Neufassung vom 5. Oktober 1995 (GVBl. S. 727), zuletzt geändert durch Art. XI des Gesetzes vom 19. Dezember 1997 (GVBl. S. 686), hat der Fachbereichsrat am 14. April 1998 die folgende Promotionsordnung erlassen:*

§ 1

Bedeutung der Promotion

(1) Der Fachbereich Physik der Freien Universität Berlin verleiht den Grad eines Doktors der Naturwissenschaften bzw. einer Doktorin der Naturwissenschaften (doctor rerum naturalium, abgekürzt Dr.rer.nat.) aufgrund eines ordentlichen Promotionsverfahrens gemäß den nachstehenden Bedingungen.

(2) Durch die Promotion wird über den ordentlichen Hochschulabschluß hinaus eine besondere wissenschaftliche Qualifikation durch eigene Forschungsleistungen nachgewiesen. Sie besteht in einer wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) und in einem Prüfungs-Colloquium (Disputation) im Promotionsfach. Die Promotion kann Abschluß eines Aufbaustudiums sein.

(3) Der akademische Grad Dr.rer.nat. kann im Fach Physik abgesehen von einer Ehrenpromotion nur einmal verliehen werden.

§ 2

Durchführung des Promotionsverfahrens

(1) Für die Promotion im Fach Physik ist der Fachbereichsrat des Fachbereichs Physik zuständig.

(2) Der Fachbereichsrat kann Entscheidungen im Einzelfall oder bestimmte Befugnisse generell dem Dekan bzw. der Dekanin übertragen. Der Fachbereichsrat kann die Übertragung zu jedem Zeitpunkt rückgängig machen. Die Befugnis des Fachbereichsrats, eigene Entscheidungen zu treffen, bleibt unberührt.

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Promotionsverfahren ist ein Hochschulabschluß an einer deutschen Universität oder nach Landesrecht gleichgestellten Hochschule, die Erste (Wissenschaftliche und Künstlerisch-Wissenschaftliche)

Staatsprüfung für das Amt des Studienrats oder ein Fachhochschulabschluß mit der Note „sehr gut“. Zusätzlich zum Fachhochschulabschluß ist die Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachzuweisen. Der Abschluß muß in einem für die Promotion wesentlichen Fach erlangt worden sein. Bestehen Zweifel daran, ob ein Fach als für die Promotion wesentlich anzusehen ist, entscheidet der Fachbereichsrat.

(2) Als Hochschulabschluß im Sinne von Abs.1 gilt auch ein gleichwertiges Examen einer wissenschaftlichen Hochschule außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.

(3) Besitzt der Kandidat bzw. die Kandidatin einen anderen Studienabschluß, so kann die Zulassung zum Promotionsverfahren erfolgen, wenn die Qualifikation für das Promotionsfach gewährleistet ist. Der Fachbereichsrat kann den Kandidaten bzw. die Kandidatin unter der Bedingung zum Promotionsverfahren zulassen, innerhalb einer bestimmten Frist Leistungsnachweise zu erbringen, deren Erwerb in dem nach Abs. 1 geforderten Hochschulstudium üblich oder zur Ergänzung der nachgewiesenen Kenntnisse für die angestrebte Promotion erforderlich ist.

(4) Die Feststellung einer Befähigung zu selbständigem wissenschaftlichen Arbeiten gemäß Abs. 1 oder der ausreichenden Qualifikation für das Promotionsfach von Kandidaten bzw. Kandidatinnen mit einem anderen Studienabschluß gemäß Abs. 3 obliegt dem Diplomprüfungsausschuß des Fachbereichs Physik. Für die Feststellung gelten in Anforderung und Verfahren die Bestimmungen der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Physik. Der Diplomprüfungsausschuß kann dazu Kenntnisprüfungen unter Heranziehung von Professoren oder Privatdozenten bzw. Professorinnen oder Privatdozentinnen durchführen lassen. Der spätere Betreuer bzw. die Betreuerin des Dissertationsvorhabens soll als Prüfer bzw. als Prüferin herangezogen werden. Der Diplomprüfungsausschuß entscheidet gegebenenfalls über die Erbringung zusätzlicher Leistungsnachweise.

§ 4

Zulassungsverfahren

(1) Anträge auf Zulassung zum Promotionsverfahren sind vor Beginn des Dissertationsvorhabens mit den folgenden Unterlagen an den Dekan bzw. die Dekanin zu richten:

- a) Unterlagen, insbesondere Zeugnisse und Qualifikationsnachweise, die gemäß § 3 erforderlich sind;
- b) Lebenslauf;
- c) eine Erklärung, ob bereits früher ein Promotionsverfahren bei einer anderen Hochschule oder bei einem anderen Fachbereich der Freien Universität Berlin beantragt wurde, gegebenenfalls mit vollständigen Angaben über dessen Ausgang;
- d) eine Erklärung, daß die geltende Promotionsordnung dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin bekannt ist;
- e) ein Nachweis hinreichender deutscher Sprachkenntnisse bei ausländischen Kandidaten bzw. Kandidatinnen.

(2) Dem Zulassungsantrag ist ein Arbeitsplan des Dissertationsvorhabens beizufügen. Er soll zumindest von einem der Professoren oder Privatdozenten bzw. einer der Professorinnen oder Privatdozentinnen des Fachbereichs befürwortet werden. Das Dissertationsvorhaben muß einem Fachgebiet entstammen, das von mindestens einem Professor oder Privatdozenten bzw. einer Professorin oder Privatdozentin im Fachbereich vertreten wird. Der Kandidat bzw. die Kandidatin soll nach Möglichkeit einen Betreuer bzw. eine Be-

*) Die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur hat die Promotionsordnung zuvor mit Schreiben vom 27. März 1998 bestätigt.

treuerin vorschlagen, der bzw. die das Fachgebiet vertritt und zur Übernahme dieser Funktion bereit ist.

(3) Beantragt ein Kandidat bzw. eine Kandidatin die Zulassung zum Promotionsverfahren ohne die Benennung und Erklärung eines Betreuers bzw. einer Betreuerin, so sucht der Fachbereichsrat einen fachlich für das Dissertationsvorhaben zuständigen Professor oder Privatdozenten bzw. eine Professorin oder Privatdozentin des Fachbereichs, um ihn bzw. sie für die Betreuung im Einvernehmen mit dem Kandidaten bzw. der Kandidatin zu gewinnen.

(4) Können die Voraussetzungen des Abs. 2 oder 3 nicht erfüllt werden, so ist eine Zulassung zum Promotionsverfahren nur aufgrund der fertiggestellten Dissertation nach Abs. 6 möglich.

(5) Über Anträge auf Zulassung zum Promotionsverfahren entscheidet der Fachbereichsrat in der Regel innerhalb eines Monats. Ablehnungen sind schriftlich zu begründen.

(6) In zu begründenden Ausnahmefällen kann eine bereits fertiggestellte Dissertation auf einem Fachgebiet eingereicht werden, das von mindestens einem Professor oder Privatdozenten bzw. einer Professorin oder Privatdozentin im Fachbereich vertreten wird. Voraussetzung ist, daß die Dissertation nicht bereits in einem früheren Promotionsverfahren eingereicht wurde. Dem Antrag auf Zulassung sind die Unterlagen gemäß Abs. 1 beizufügen. Die Zustimmung des Fachbereichsrats zur Zulassung zum Promotionsverfahren darf nur ausgesprochen werden, wenn die Begutachtung gesichert werden kann.

§ 5

Betreuung des Dissertationsvorhabens

(1) Mit der Zulassung des Kandidaten bzw. der Kandidatin zum Promotionsverfahren verpflichtet sich der Fachbereich, die Betreuung und spätere Begutachtung des Vorhabens sicherzustellen. Die Wahl des Dissertationsvorhabens ist innerhalb des wissenschaftlichen Rahmens des Fachbereichs frei. Sie soll im Einvernehmen mit dem Betreuer bzw. der Betreuerin erfolgen. Das Dissertationsvorhaben soll nach Art und Umfang so beschaffen sein, daß es sich innerhalb von drei Jahren realisieren lassen kann.

(2) Betreuer bzw. Betreuerinnen einer Dissertation sind im Regelfall Professoren oder Privatdozenten bzw. Professorinnen oder Privatdozentinnen des Fachbereichs Physik. Ferner können Wissenschaftliche Assistenten bzw. Wissenschaftliche Assistentinnen des Fachbereichs, die den Voraussetzungen des § 32 Abs. 2 BerlHG genügen und deren Qualifikation der Fachbereichsrat mit der Mehrheit seiner promovierten Mitglieder festgestellt hat, mit der Betreuung einer bestimmten Dissertation beauftragt werden. In begründeten Fällen können in Zusammenarbeit mit einem Professor oder Privatdozenten bzw. einer Professorin oder Privatdozentin des Fachbereichs Physik auswärtige Betreuer bzw. Betreuerinnen bestellt werden.

(3) Der Betreuer bzw. die Betreuerin ist dem Doktoranden bzw. der Doktorandin und dem Fachbereich gegenüber zur Betreuung des Dissertationsvorhabens für eine angemessene Dauer der Bearbeitung verpflichtet. Der Betreuer bzw. die Betreuerin soll dem Doktoranden bzw. der Doktorandin angemessen zur Beratung und Besprechung des Dissertationsvorhabens zur Verfügung stehen. Der Doktorand bzw. die Doktorandin soll dem Betreuer bzw. der Betreuerin regelmäßig über den Fortgang der Arbeit berichten und die angebotenen Arbeitsmöglichkeiten nutzen.

(4) Sehen sich der Betreuer bzw. die Betreuerin oder der Doktorand bzw. die Doktorandin im Laufe der Arbeit aus gewichtigen Gründen veranlaßt, das Betreuungsverhältnis zu beenden, so sind sie verpflichtet, den Fachbereichsrat unter

Angabe der Gründe unverzüglich zu benachrichtigen. Der Fachbereichsrat hat dann zu prüfen, ob das Dissertationsvorhaben unter derselben oder einer anderen Betreuung weitergeführt werden kann. Ist dies trotz intensiver Bemühungen nicht möglich, so wird die Zulassung zum Promotionsverfahren zurückgezogen. Es steht dem Kandidaten bzw. der Kandidatin frei, eine Zulassung zum Promotionsverfahren nach § 4 Abs. 6 zu beantragen.

(5) Verläßt ein Betreuer bzw. eine Betreuerin die Freie Universität Berlin, so behält er bzw. sie drei Jahre lang das Recht, die Betreuung eines begonnenen Dissertationsvorhabens zu Ende zu führen und der Promotionskommission anzugehören.

§ 6

Dissertation

(1) Die Dissertation soll zeigen, daß der Kandidat bzw. die Kandidatin zu selbständiger Forschungstätigkeit befähigt ist. Die Ergebnisse der Dissertation müssen einen wissenschaftlichen Fortschritt der Physik darstellen.

(2) Die Dissertation besteht aus einer in sich geschlossenen Darstellung der Forschungsarbeiten und ihrer Ergebnisse, die ganz oder in Teilen veröffentlicht sein können. Vorveröffentlichungen sind nur im Einvernehmen zwischen Doktorand bzw. Doktorandin und Betreuer bzw. Betreuerin zulässig.

(3) Die Dissertation ist in deutscher Sprache abzufassen. Eine andere Sprache der Abfassung als Deutsch bedarf der Zustimmung des bzw. der Vorsitzenden der Promotionskommission.

(4) Der Doktorand bzw. die Doktorandin muß alle Hilfsmittel und Hilfen angeben und versichern, auf dieser Grundlage die Arbeit selbständig verfaßt zu haben. Die Arbeit darf nicht schon einmal in einem früheren Promotionsverfahren eingereicht worden sein. In Zweifelsfällen sind Arbeiten aus früheren Promotionsverfahren (§ 4 Abs. 1, Buchstabe c) zum Vergleich vorzulegen.

(5) Die Dissertation muß auf dem Titelblatt den Namen des Verfassers bzw. der Verfasserin, die Bezeichnung als „im Fachbereich Physik der Freien Universität Berlin eingereichte Dissertation“ und das Jahr der Einreichung enthalten sowie ein Vorblatt für die Namen der Gutachter bzw. Gutachterinnen vorsehen. Als Anhang muß sie einen kurzgefaßten Lebenslauf und eine Kurzfassung ihrer Ergebnisse in deutscher Sprache enthalten.

(6) Die Dissertation ist in drei Exemplaren einzureichen.

(7) Vorveröffentlichungen von Teilen der Arbeit sind als Sonderdrucke in dreifacher Ausfertigung mit einzureichen.

§ 7

Begutachtung der Dissertation

(1) Der Fachbereichsrat bestellt nach Einreichen der Dissertation unverzüglich die Gutachter bzw. die Gutachterinnen.

(2) Als einer der Gutachter bzw. eine der Gutachterinnen für die Dissertation ist grundsätzlich ein Betreuer bzw. eine Betreuerin des Dissertationsverfahrens zu bestellen. Einen weiteren Gutachter, der Professor oder Privatdozent bzw. eine weitere Gutachterin, die Professorin oder Privatdozentin sein muß, bestellt der Fachbereich im Benehmen mit dem Doktoranden bzw. der Doktorandin. Mindestens ein Gutachter bzw. eine Gutachterin muß dem Fachbereich angehören. Berühren wesentliche methodische oder sachliche Aspekte der Dissertation ein Fach, das hauptsächlich in einem anderen Fachbereich vertreten ist, so soll der weitere begutach-

tende Professor oder Privatdozent bzw. Professorin oder Privatdozentin diesem Fachbereich angehören.

(3) Wird bei der Zulassung zum Promotionsverfahren nach § 4 Abs. 6 eine fertiggestellte Dissertation vorgelegt, so bestellt der Fachbereichsrat die Gutachter bzw. Gutachterinnen. Ein Gutachter bzw. eine Gutachterin ist im Einvernehmen mit dem Doktoranden bzw. der Doktorandin zu bestellen. Im übrigen gilt Abs. 2 entsprechend.

(4) Die Gutachten sind unabhängig voneinander zu erstellen und innerhalb von vier Wochen während der Vorlesungszeit nach ihrer Anforderung zu erstatten. Fristüberschreitungen sind dem Fachbereichsrat gegenüber schriftlich zu begründen. Die Gutachten müssen die Bedeutung der Dissertation und ihrer Ergebnisse in einem größeren Zusammenhang würdigen und etwaige Mängel darstellen. Sieht ein Gutachter bzw. eine Gutachterin in der Arbeit Mängel, deren Beseitigung möglich und notwendig erscheint, so müssen diese im Gutachten genau bezeichnet werden. Eine Umarbeitung der Dissertation, für die Hinweise gegeben werden sollen, kann empfohlen werden. In der Gesamtbeurteilung hat jeder Gutachter bzw. jede Gutachterin entweder die Annahme unter Angabe einer Bewertung nach § 9 Abs. 1, die Ablehnung der Dissertation oder ihre Rückgabe zur Beseitigung bestimmter Mängel und Wiedervorlage zu empfehlen. Gehen aus einem Gutachten die erforderlichen Beurteilungen nicht eindeutig hervor, so wird das Gutachten an den Gutachter bzw. die Gutachterin zur Überarbeitung zurückgegeben. Die Mitglieder des Fachbereichsrats sowie auf Anforderung die Professoren und Privatdozenten bzw. die Professorinnen oder Privatdozentinnen des Fachbereichs erhalten Einsicht in die Gutachten. Die Gutachten sind vertraulich zu behandeln.

(5) Bei erheblichen Meinungsverschiedenheiten zwischen den Gutachtern bzw. Gutachterinnen oder bei Fristüberschreitung seitens der Gutachter bzw. der Gutachterinnen soll mindestens ein weiteres Gutachten eingeholt werden.

(6) Wird die Dissertation von erstem und zweitem Gutachter bzw. Gutachterin übereinstimmend mit „summa cum laude“ bewertet, so ist ein drittes, auswärtiges Gutachten einzuholen.

(7) Im Falle der Ablehnung der Dissertation durch beide Gutachter bzw. Gutachterinnen erklärt die Promotionskommission ohne Ansetzung der Disputation die Promotion für nicht bestanden und begründet die Entscheidung. Die Entscheidung mit Begründung ist dem Doktoranden bzw. der Doktorandin vom Dekan bzw. der Dekanin schriftlich mitzuteilen.

(8) Nach Abschluß der Begutachtung ist die Dissertation mit den Notenvorschlägen der Gutachter bzw. Gutachterinnen zwei Wochen lang im Fachbereich auszulegen. Alle Professoren, Privatdozenten bzw. Professorinnen, Privatdozentinnen und promovierten Mitglieder des Fachbereichs können die Dissertation und die Notenvorschläge einsehen und eine Stellungnahme abgeben, die den Promotionsunterlagen beizufügen ist. Dieser Personenkreis ist vom Fachbereichsrat über die Auslegung der Dissertation zu informieren.

§ 8

Die Promotionskommission

(1) Die Promotionskommission besteht aus mindestens vier Professoren oder Privatdozenten bzw. Professorinnen oder Privatdozentinnen, einem promovierten akademischen Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterin sowie einem Studenten bzw. einer Studentin im Aufbaustudium ohne Stimmrecht.

(2) Der Fachbereichsrat bestellt einen Professor bzw. eine Professorin zum bzw. zur ständigen Vorsitzenden und einen Professor bzw. eine Professorin zum bzw. zur ständigen Stellvertretenden Vorsitzenden der Promotionskommission. Die Amtszeit für diese beiden Ämter beträgt zwei Jahre.

(3) Die übrigen Mitglieder der Promotionskommission werden jeweils zusammen mit der Bestellung der Gutachter bzw. der Gutachterinnen für das anstehende Promotionsverfahren bestellt.

(4) Behandelt die Dissertation ein interdisziplinäres Vorhaben, so sollen die betroffenen Fachrichtungen und gegebenenfalls Fachbereiche bei der Besetzung der Promotionskommission angemessen berücksichtigt werden.

(5) Die Aufgaben der Promotionskommission sind:

- a) die Bewertung der Dissertation unter Zugrundelegung der vorliegenden Gutachten;
- b) das Ansetzen und die Durchführung der Disputation;
- c) die Bewertung der Disputation;
- d) die Festsetzung der Gesamtnote der Promotion.

(6) Die Promotionskommission tagt nichtöffentlich.

(7) Die Promotionskommission faßt Beschlüsse mit der Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder. Die Promotionskommission entscheidet in nichtöffentlicher Beratung mit offener Abstimmung; Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.

§ 9

Entscheidung über die Dissertation und Ansetzung der Disputation

(1) Nach Ablauf der Auslagefrist entscheidet die Promotionskommission unmittelbar vor dem in Aussicht genommenen Disputationstermin über die Annahme, Ablehnung oder Umarbeitung der Dissertation, die Zulassung des Doktoranden bzw. der Doktorandin zur Disputation sowie über das Prädikat der Dissertation. Sie verwendet im Falle der Annahme die Prädikate

summa cum laude	(ausgezeichnet)
magna cum laude	(sehr gut)
cum laude	(gut)
rite	(genügend).

Das Prädikat „summa cum laude“ für die Dissertation kann nur vergeben werden, wenn auch das dritte Gutachten dieses Prädikat vorschlägt.

(2) Zwischen dem Eingang des letzten Gutachtens und der Disputation sollen mindestens zwei Wochen und höchstens zwei Monate der Vorlesungszeit liegen.

(3) Im Falle einer von der Promotionskommission für notwendig erachteten Umarbeitung der Dissertation wird die Disputation erst nach Einreichen und Begutachtung der umgearbeiteten Dissertation durchgeführt.

§ 10

Die Disputation

(1) Die Disputation hat den Zweck, die Fähigkeit des Doktoranden zur mündlichen Darstellung und Erörterung wissenschaftlicher Probleme zu erweisen. Die Disputation findet in deutscher Sprache statt. Über Ausnahmen entscheidet der bzw. die Vorsitzende der Promotionskommission anläßlich des Antrags auf Zulassung zur Promotion.

(2) Die Disputation beginnt mit einem Vortrag von maximal 30 Minuten Dauer, in dem der Doktorand bzw. die Doktorandin die Ergebnisse der Dissertation und deren Bedeutung in größerem fachlichen Zusammenhang erläutern soll. In der anschließenden Aussprache vertritt der Doktorand bzw. die Doktorandin die Dissertation gegen Kritik und beantwortet Fragen von Seiten der Promotionskommission. Der bzw. die Vorsitzende der Promotionskommission koordiniert die wissenschaftliche Aussprache und entscheidet über Vorrang

und nötigenfalls Zulässigkeit von Fragen. Darüber hinaus kann der bzw. die Vorsitzende Fragen aus der Öffentlichkeit zulassen. Die Fragen sollen sich auf sachliche und methodische Probleme der Dissertation und deren Einordnung in größere wissenschaftliche Zusammenhänge beziehen. Der bzw. die Vorsitzende kann, sofern die ordnungsgemäße Durchführung der Disputation dies erforderlich macht, die Öffentlichkeit ausschließen. Die Aussprache soll in der Regel 60 Minuten dauern.

(3) Die Disputation findet hochschulöffentlich statt, es sei denn, der Kandidat bzw. die Kandidatin widerspricht.

(4) Die Promotionskommission bestellt eines ihrer Mitglieder zum Protokollführer bzw. zur Protokollführerin. Es ist eine Liste über die anwesenden Mitglieder und ein Protokoll über den Ablauf der Disputation zu führen. Protokoll und Anwesenheitsliste sind zu den Promotionsakten zu nehmen.

(5) Versäumt der Doktorand bzw. die Doktorandin die Disputation unentschuldig oder verzichtet er bzw. sie auf ihre Durchführung, so gilt diese als nicht bestanden.

§ 11

Entscheidung über die Disputation und das Gesamtergebnis der Promotion

(1) Im Anschluß an die Disputation befindet die Promotionskommission über die Disputation. Im Falle des Bestehens verwendet sie hierbei die in § 9 Abs. 1 angegebenen Prädikate.

(2) Ist die Disputation bestanden, so stellt die Promotionskommission anschließend das Gesamtergebnis der Promotion unter Verwendung der in § 9 Abs. 1 angegebenen Prädikate fest. Bei der Bildung der Gesamtnote werden die Benotungen für Dissertation und Disputation in angemessener Weise berücksichtigt; dabei geht die Dissertationsnote mit größerem Gewicht ein. Das Prädikat „summa cum laude“ darf nur dann gegeben werden, wenn die Dissertation dieses Prädikat erhalten hat.

(3) Die Promotionskommission teilt im Anschluß an die Sitzung dem Kandidaten bzw. der Kandidatin das Beratungsergebnis mit und informiert ihn bzw. sie über die Bewertungen der Promotionsleistungen.

(4) Ist die Disputation nicht bestanden, so ist eine einmalige Wiederholung möglich. Dies kann frühestens nach drei, spätestens nach sechs Monaten geschehen.

(5) Ist auch die zweite Disputation nicht bestanden, so erklärt die Promotionskommission die Promotion für nicht bestanden und begründet ihre Entscheidung. Diese Entscheidung ist dem Kandidaten bzw. der Kandidatin vom Dekan bzw. der Dekanin schriftlich mitzuteilen und mit einer Begründung zu versehen.

(6) Nach erfolgreicher Disputation und Festlegung des Gesamtergebnisses erhält der Doktorand bzw. die Doktorandin ein Zwischenzeugnis, das den Titel der Dissertation, die Einzelprädikate und das Gesamturteil enthält. Dieses Zwischenzeugnis berechtigt nicht zum Führen des Doktorgrades.

(7) Nach Abschluß des Promotionsverfahrens ist der gesamte Promotionsvorgang weiterhin vertraulich zu behandeln. Innerhalb eines Jahres hat jedoch der bzw. die Betroffene das Recht auf Einsichtnahme in die Promotionsakte.

§ 12

Promotionsurkunde

(1) Über die Promotion wird eine Urkunde in deutscher Sprache ausgestellt.

(2) Sie muß enthalten:

- a) den Namen der Freien Universität Berlin und den des Fachbereichs Physik;
- b) den Namen, das Geburtsdatum und den Geburtsort des bzw. der Promovierten;
- c) den verliehenen Doktorgrad gemäß § 1 Abs. 1;
- d) den Titel der Dissertation;
- e) das Datum der Disputation, das als Datum der Promotion gilt;
- f) die Bewertung der Dissertation und der Disputation sowie die Gesamtbewertung der Promotion;
- g) die Namen der Gutachter bzw. der Gutachterinnen;
- h) den Namen und die Unterschrift des Dekans bzw. der Dekanin und des bzw. der Vorsitzenden der Promotionskommission;
- i) das Siegel der Freien Universität Berlin.

(3) Die Promotionsurkunde wird vom Dekan bzw. der Dekanin innerhalb von vier Wochen nach Erfüllung der Ablieferungspflicht gemäß § 13 ausgehändigt. Die Promotionsurkunde berechtigt zur Führung des Doktorgrades.

§ 13

Veröffentlichung der Dissertation

(1) Die Dissertation ist in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich zu machen. Dies ist geschehen, wenn der Doktorand bzw. die Doktorandin zusätzlich zu den nach § 6 Abs. 6 erforderlichen Exemplaren unentgeltlich abliefern:

- a) 40 Exemplare in Buch- oder Fotodruck oder
- b) 3 Exemplare, wenn die Veröffentlichung in einer Zeitschrift erfolgt, oder
- c) 3 Exemplare in kopierfähiger Maschinenschrift und 40 weitere Kopien in Form von Microfiches oder
- d) 3 Exemplare in kopierfähiger Maschinenschrift verbunden mit der Publikation der Dissertation in einer elektronischen Version, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Hochschulbibliothek abzustimmen sind.

(2) Die Veröffentlichung muß innerhalb eines Jahres erfolgen gerechnet vom Termin der Disputation. Über Fristverlängerungen entscheidet der Fachbereichsrat.

§ 14

Gemeinsame Promotion mit ausländischen Bildungseinrichtungen

(1) Das Promotionsverfahren kann gemeinsam mit ausländischen Bildungseinrichtungen durchgeführt werden, wenn:

- a) der Antragsteller bzw. die Antragstellerin die Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren am Fachbereich Physik der Freien Universität Berlin erfüllt,
- b) die ausländische Bildungseinrichtung nach ihren nationalen Rechtsvorschriften das Promotionsrecht besitzt, und der von ihr zu verleihende akademische Grad im Gültigkeitsbereich des Hochschulrahmengesetzes anzuerkennen wäre.

(2) Die Durchführung des gemeinsamen Promotionsverfahrens soll für den Einzelfall oder generell zwischen den beteiligten Fachbereichen oder Fakultäten geregelt werden. Die vertraglichen Regelungen gelten neben den Bestimmungen dieser Promotionsordnung. Bei ihrer Vereinbarung sind für Anforderungen und Verfahren zur Sicherstellung der Gleichwertigkeit die Regelungen dieser Promotionsordnung zu berücksichtigen.

§ 15 Gegenvorstellung

Der Kandidat bzw. die Kandidatin hat das Recht, beim Fachbereichsrat gegen das Ergebnis des Promotionsverfahrens oder seiner Teile eine Gegenvorstellung vorzubringen. Diese Absicht muß innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Ergebnisses gegenüber dem bzw. der Vorsitzenden der Promotionskommission schriftlich erklärt werden. Das Nähere regelt § 3 der Satzung für Allgemeine Prüfungsangelegenheiten vom 12. Februar 1997 (Mitteilungsblatt der Freien Universität Berlin Nr.13, 1997).

§ 16 Aberkennung des Doktorgrades

Der Doktorgrad kann nach § 34 Abs. 8 BerlHG entzogen werden.

§ 17 Ehrenpromotion

Der Fachbereichsrat kann auf Antrag des Dekans bzw. der Dekanin oder von mindestens drei Professoren oder Privatdozenten bzw. Professorinnen oder Privatdozentinnen des Fachbereichs Physik den akademischen Grad eines Doktors der Naturwissenschaften ehrenhalber bzw. einer Doktorin der Naturwissenschaften ehrenhalber (doctor rerum na-

turalium honoris causa, abgekürzt Dr.rer.nat. h.c.) für hervorragende Leistungen auf dem Gebiet der Physik oder ihrer Randgebiete verleihen. Für die Beurteilung der Bedeutung dieser Leistungen ist eine Promotionskommission nach § 8 Abs. 2, Satz 1 vom Fachbereichsrat zu bestellen, die diesem ein Gutachten und entsprechende Empfehlungen vorlegt. Bei der Beschlußfassung des Fachbereichsrats sind nur die zur Führung des Doktorgrads berechtigten Mitglieder stimmberechtigt. Den nicht dem Fachbereichsrat angehörenden hauptberuflichen Professoren bzw. Professorinnen des Fachbereichs ist eine Mitwirkung bei der Abstimmung zu ermöglichen.

§ 18 Inkrafttreten

(1) Diese Promotionsordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Freien Universität Berlin in Kraft. Zugleich tritt die bisher geltende Promotionsordnung des Fachbereichs Physik vom 15. Mai 1985 (Mitteilungsblatt der Freien Universität Berlin Nr. 9/1985) außer Kraft.

(2) Kandidaten bzw. Kandidatinnen, die bei Inkrafttreten dieser Promotionsordnung zu einem Promotionsvorhaben zugelassen sind, können das Promotionsverfahren noch nach der bisherigen Promotionsordnung abschließen, wenn sie diese Absicht dem Dekan bzw. der Dekanin vor Ablauf eines Jahres schriftlich mitteilen.